



Statutenrevision

2. Zweck und Aufgabe

- a. Förderung einer gesunden, **vorzüglichen**, wirtschaftlichen und ideellen Rassekaninchenzucht. **Einhaltung der** Tierschutzverordnung

~~b. Förderung der Zertifizierung~~

3. Mitgliedschaft

3.2 Einzelmitglieder

~~b. Ehrenpräsidenten~~

~~Fachverbandspräsidenten von Rassekaninchen Schweiz, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.~~

4. Organisation

4.1 Die Delegiertenversammlung

4.1.1 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- e. Anträge von Kollektivmitgliedern an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Jahres schriftlich und formgerecht (mit zwei **rechtsgültigen** Unterschriften) eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

4.1.2 Kompetenzen

~~j. Festsetzung der Entschädigung an die durch die Delegiertenversammlung gewählten Funktionäre~~

k. Beschlussfassung über eingereichte Anträge **und Reglemente**

~~m. Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Antrag des Vorstandes~~

4.1.3 Stimmrecht

j. Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als **acht drei** Stimmen auf sich vereinigen darf.

~~k. Die Stimmausweise müssen den gültigen Stempel der stimmberechtigten Organisation tragen.~~

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens **sieben fünf** Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich. ~~Diese Regelung tritt ab 1. Juni 2005 in Kraft.~~ **Vorstandsmitglieder müssen aktive Rassekaninchenzüchter sein und ihre Tiere ausstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.**
- d. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem **Konkurrenzverband**, **anderen Fachverband von Kleintiere Schweiz** Vorstandsmitglied sein.
- f. ~~Die Ehrenpräsidenten und~~ Weitere Personen können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben jedoch nur beratende Stimme.

4.2.2 Pflichten und Kompetenzen

- ~~b. Das Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Finanzchef.~~
- g. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 30'000.00 (**Dreissigtausend**) pro Jahr.

4.2.3 Kompetenzdelegationen, Unterschriften

- ~~b. Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.~~
- c. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Finanzchef kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im **Geschäftsreglement Vorstand** getroffen werden.

4.3 Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)

4.3.2 Die POK hat folgende Aufgaben:

- g. Sie wählt die Fachtechnische Kommission auf Antrag des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz, wobei ~~die Präsidenten von Rassekaninchen Schweiz und~~ der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung von Amtes wegen in der Kommission vertreten ist. **sind.**

4.4 Die Fachtechnische Kommission

4.4.1 Aufgaben

- d. **Organisation und** Durchführung von Schulungen und Repetitionskursen für Experten

4.4.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- a. Die Fachtechnische Kommission besteht aus **sieben mindestens fünf** Mitgliedern, wovon mindestens vier aus den Reihen der Experten zu wählen sind. **Sie müssen aktive Rassenkaninchenzüchter sein und ihre Tiere ausstellen. Der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung ist Präsident der Fachtechnischen Kommission. Zur Protokollführung kann eine weitere Person beigezogen werden.**
- b. Der Präsident von Rassekaninchen Schweiz ~~sowie der Präsident der Schweizerischen Kaninchenexperten-Vereinigung sind von Amtes wegen Mitglieder der Fachtechnischen Kommission.~~ kann zu den Sitzungen der FTK eingeladen werden. **Er hat Antragsrecht und beratende Stimme.**

- c. Mindestens ein Mitglied ~~muss~~ sollte die Französisch sprechende Schweiz vertreten.
- e. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Das Wahljahr entspricht den übrigen Verbandswahljahren. Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzielles

5.1 Die Einnahmen von Rassekaninchen Schweiz bestehen aus:

- f. Die Jahresbeiträge werden nach der Statistik von Kleintiere Schweiz erhoben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. ~~-, wobei der Beitrag pro Kollektivmitglied 100 Franken nicht übersteigen darf.~~

6. Allgemeine Bestimmungen

6.4 Publikationsorgane

- a. die «Tierwelt» (TW) und «Der Kleintierzüchter»
- b. «L'éleveur de petits animaux»
- c. Webseite von Rassekaninchen Schweiz (deutsch und französisch)

7. Schlussbestimmungen

7.1 Amtssprache / Zweisprachigkeit

- b. Sämtliche offiziellen Veröffentlichungen von Rassekaninchen Schweiz und seiner Organe in der «Tierwelt» oder «Der Kleintierzüchter» haben auch im französischen Teil, dem «L'éleveur de petits animaux», in Französisch zu erfolgen.

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom ~~13. Juni 2009 in Thun~~ 10. Juni 2017 in Le Locle genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

~~Thun, 13. Juni 2009~~

Le Locle, 10. Juni 2017

Rassekaninchen Schweiz

Der Präsident
Peter Iseli

Die Sekretärin
Monika Wenger

Beim Versand werden nur diejenigen Artikel mit Änderungen oder Streichungen beigelegt.

Die kompletten Statuten sind mit den Änderungen auf der Homepage von Rassekaninchen Schweiz aufgeschaltet.